

Hausordnung

1. Übergabe

Der Vermieter überlässt der namentlich aufgeführten Person (Mieter) die Räume und Einrichtungen gemäss dem im Mietvertrag festgelegten Nutzungszweck.

Nach Schluss der Nutzung sind die Räumlichkeiten **inkl. WC** und das Küchengeschirr (gemäss Inventarliste) in sauber gereinigtem Zustand zu übergeben. Der gereinigte Kühlschrank darf NICHT ausgeschaltet werden. Der Abfall muss vom Mieter selbst entsorgt werden. Allfällig nötige Nachreinigungen werden dem Mieter mit mind. CHF 100.- in Rechnung gestellt.

2. Sorgfaltspflicht

Die Benutzer des Strohdachhauses werden ersucht, zu allen zur Verfügung stehenden Einrichtungen Sorge zu tragen. Fehlende Inventargegenstände werden dem Mieter verrechnet. Nägel und Schrauben dürfen nicht angebracht werden. Für Wand-Dekorationen o.ä. ist beim Vermieter nachzufragen.

3. Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen, sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung persönlich verantwortlich.

Die Nachbarschaft des Strohdachhauses darf nicht mit Lärmemissionen belastet werden. Musik und Lautsprecheranlagen sollen vernünftig eingestellt werden; die Fenster sind zu schliessen. Beim Verlassen des Strohdachhauses ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

4. Parkplätze

In erster Linie sind die reservierten Parkplätze vis-à-vis des Strohdachhauses, resp. der Vorplatz südlich des Strohdachhauses zu benützen. Die Oetwilerstrasse ist für den Durchgangsverkehr freizuhalten.

5. Feuerpolizeiliche und kantonale Vorschriften

Im ganzen Strohdachhaus gilt striktes Rauchverbot! Es dürfen keine Kerzen oder andere brennenden Gegenstände verwendet werden.

Es darf nur mit Gas grilliert werden und nur ausserhalb des Hauses.

Die Geschosdecke über dem 1. OG (Zugang via Tenn) darf höchstens mit maximal 40 Personen betreten werden. Es dürfen nur leichte Einrichtungsgegenstände mit genügend grosser Aufstandsfläche aufgestellt werden.

6. Haftung

Für verursachte Schäden haftet der Mieter vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind bei der Rückgabe dem Vermieter zu melden.